Kanton Bern
Canton de Berne

Eignerstrategie

Schweizer Salinen AG

Genehmigungsdatum	15. Dezember 2022
Version	1.0
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Fachdirektion	Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen ... 3

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements ... 3

3. Eignerziele ... 3
3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele ... 3
3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele ... 4
3.3 Soziale und personelle Ziele ... 4
3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung ... 4
3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge ... 5

4. Vorgaben zur Führung ... 5

5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling ... 5

6. Schlussbestimmungen ... 5

7. Dokument-Protokoll ... 6

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient sie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe bzw. der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich.

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

u.a. Zweck der Eignerstrategie, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie beschreibt die Ziele des Kantons Bern mit seiner Beteiligung an der Schweizer Salinen AG.

Die Schweizer Salinen AG übt mit ihrer Tätigkeit die Regalrechte der Kantone auf Einfuhr und Verkauf von Salz und Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole in der Schweiz aus. An der Schweizer Salinen AG sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt Mit der seit dem 22. November 1973 bestehenden interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz wird zudem eine einheitliche Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz gewährleistet.

Die Schweizer Salinen AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR). Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'164'000. Es ist eingeteilt in 11'164 voll einbezahlte Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.-. Der Kanton Bern ist im Aktienbesitz von CHF 1'480'000.-, was einem Gesamtanteil von 13.3 % entspricht. Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit 1'523 Aktien über den grössten Aktienanteil, der Kanton Bern folgt mit 1'480 Aktien an zweiter und der Kanton Zürich mit 1'361 Aktien an dritter Stelle. Der Kanton Waadt verfügt über 1'111 Aktien und die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Obwalden und Nidwalden halten mit je 48 Aktien den kleinsten Anteil am Aktienkapital. Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über 53 Aktien.

Massgebende Rechtsgrundlagen sind:
- Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal (BSG 682.1)
- Gesetz vom 9. September 1974 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz (BSG, 682.2)
- Interkantonale Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz (BSG, 682.2-1)
- Aktionärbindungsvertrag vom 31. Mai 2022

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

u.a. weshalb erfolgt eine Beteiligung des Kantons

Mit seiner Beteiligung an der Schweizer Salinen AG stellt der Kanton Bern die Versorgung mit Salz, insbesondere für den Strassenwinterdienst zur Gewährleistung der Mobilität und damit für die Wirtschaft, im Kantonsgebiet sicher. Die weiteren Salzprodukte der Gesellschaft decken sämtliche Bedürfnisse und Anwendungsbereiche der Schweizer Bevölkerung ab.

3. Eignerziele

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

z.B. Definition der langfristigen Zielsetzung, Positionierung des Trägers einer öffentlichen Aufgabe im Markt, Beschreibung von allfälligen Rollenkonflikten und des Umgangs mit denselben etc.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Schweizer Salinen AG stehen aus kantonaler Optik die folgenden unternehmerischen und organisatorischen Ziele im Vordergrund:

- Das vorrangige Ziel bildet die Sicherstellung der Salzversorgung des Kantons Bern, wobei die Versorgung mit Auftausalz im Vordergrund steht. Dies gilt auch im Fall einer möglichen mittelfristigen Marktöffnung.

- Die Beteiligung des Kantons Bern an der Schweizer Salinen AG in der Höhe von 13.3 % soll unverändert beibehalten werden, solange das Monopol besteht. Entsprechend seiner Stellung als bevölkerungsmässig zweitgrösster Kanton, ist der Kanton Bern damit gleichzeitig auch der zweitgrösste Aktionär.

- Die Schweizer Salinen AG beziehen betroffene Bevölkerungsgruppen frühzeitig und transparent mit ein, sofern diese von entsprechenden Entscheiden betroffen sind (z.B. Suche und Inbetriebnahme von neuen Solfeldern).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

z.B. in Bezug auf Gewinn, Dividendenpolitik, Investitionen etc.

Der Kanton verfolgt mit seiner Beteiligung an der Schweizer Salinen AG die folgenden wirtschaftlichen und finanziellen Ziele:

- Der Kanton strebt die Beibehaltung der bisherigen stabilen Ausschüttungs- und Dividendenpolitik an. Demnach werden 50 % des Gewinns als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Wenn Immobilien-Geschäfte getätigt werden, so werden 100 % ausgeschüttet.

- Die finanzielle Führung der Gesellschaft ist darauf auszurichten, dass die Investitionen einzig über die Mittel der SelFin Invest AG, über die Schweizer Salinen AG oder über Bankkredite erfolgt und kein zusätzliches Kapital durch die Kantone nötig wird.

- Die Schweizer Salinen AG betreibt eine weitsichtige Investitionsplanung sowie eine wettbewerbsrechtlich konforme Preispolitik.

3.3 Soziale und personelle Ziele

z.B. Hinweise zur Personalpolitik, sozialen Leistungen, Gleichstellung etc.

Aus Sicht des Kantons stehen für die Zukunft die folgenden sozialen und personellen Ziele im Vordergrund:

- Die Schweizer Salinen AG setzt sich für eine Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung gemäss Art. 734f OR ein.

- Die Schweizer Salinen AG stellt die Gleichstellung im Unternehmen sicher, fördert Diversität sowie die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Beruf.

- Die Schweizer Salinen AG hat eine hohe Personalzufriedenheit zum Ziel. Zertifizierungen wie z.B. «Great Place to Work» sind daher weiterhin anzustreben.

- Die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind zu fördern, indem Massnahmen zur Reduktion von Arbeitsunfällen gesucht und die Massnahmen regelmässig überprüft werden.

3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung

- Die Schweizer Salinen AG geht effizient und sparsam um mit Wasser bei der Solung und

Salzproduktion, indem das genutzte Wasser in den Kreislauf zurückgeführt und wiederverwendet wird. Ziel ist eine Rückführung im Umfang von 80 %.

- Das Überwachungs- und Nachsorgekonzept in Bezug auf die Solefelder wird konsequent eingehalten.

- Die Einhaltung des langfristigen Ziels, bis 2040 vollständig klimaneutral zu werden, wird konsequent verfolgt und die nötigen Massnahmen zur zeitgerechten Umsetzung werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Die Schweizer Salinen sind an den folgenden Gesellschaften beteiligt:

Gesellschaft	Beteiligung in Prozent
Rheinsalz AG, Pratteln	55
Agrosal GmbH, Heilbronn (D)	45

Im 2021 ist die Fusion mit der Saline de Bex SA erfolgt.

4. Vorgaben zur Führung

u.a. Anforderungen und Erwartungen hinsichtlich der Vergütung der operativen und strategischen Führungsebene [Verweis auf übergeordnete Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in Träger öffentlicher Aufgaben] etc.

Im Zusammenhang mit der Vergütung des operativen und des strategischen Führungsorgans sind die Leitsätze gemäss Ziffer 13 der PCG-Richtlinien zu berücksichtigen.

5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

u.a. hinsichtlich Berichterstattung und Reporting

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Es existieren keine spezialgesetzlichen Grundlagen für die Schweizer Salinen AG.

Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings werden im Aufsichtskonzept über die Schweizer Salinen AG geregelt.

6. Schlussbestimmungen

u.a. Abweichungen und Ausnahmen, Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen etc.

Die Eignerstrategie tritt per 15. Dezember 2022 in Kraft.

7. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Finanzdirektion des Kantons Bern	15. Dezember 2022	Freigabe durch Finanzdirektorin